

Anbau von Wirtschaftsobst an Straßen ist vor allem in der Nähe der verarbeitenden Industrie auszuweiten. Die verarbeitende Industrie ist in den einzelnen Anbaugebieten so zu spezialisieren, wie dies den Anbaubedingungen und den vorherrschenden Kulturen entspricht.

9. Gemüse- und Obstarten, die eine geringe Transportempfindlichkeit aufweisen, sind in den günstigsten natürlichen Standorten anzubauen. Zu diesen Arten gehören: Lagerkohl, Zwiebeln, Lagerobst, Knorpelkirschen und Pflaumen.

Gebiete, in denen durch besonders günstige klimatische Lage eine besondere Ertragsverfrüherung erreicht wird (wie z. B. um Dresden, im Oderbruch u. a.), sind als Anbaugebiete für die Verbraucherzentren zu entwickeln.

In den Produktionsgürteln sind in einigen spezialisierten Betrieben auf großen Flächen bisher nicht verbreitete Gemüsearten, wie z. B. Knollenfenchel, Spargelkohl, Pastinake, Grünspargel und Chinakohl, anzubauen.

10. Bei der Entwicklung der Produktionsgürtel ist zu sichern, daß für solche Gemüse- und Obstarten, bei denen der Handarbeitsaufwand bei der Ernte zur Zeit noch sehr hoch ist (wie z. B. Beerenobst, Pflückbohnen), ausreichend Arbeitskräfte in den Arbeitsspitzen der Ernte zur Verfügung stehen. Dazu sollten entsprechende Vereinbarungen zwischen den sozialistischen Betrieben einerseits und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Organisationen, wie DFD, FDJ und anderen andererseits über die Unterstützung bei der Ernte abgeschlossen werden.

II.

Aufgaben der örtlichen Räte

1. Die Räte der Bezirke und Kreise haben mit Hilfe einer breiten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den Werktätigen der Produktionsbetriebe, den Organen des Handels, der verarbeitenden Industrie, Landwirtschaftswissenschaftlern, Vertretern von Industriebetrieben, Ernährungswissenschaftlern und anderen bis zum 30. April 1961 die Programme für die Schaffung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst sowie Maßnahmen zur Durchführung im Jahre 1961 zu erarbeiten. Die weiteren Maßnahmen bis 1965 sind bis zum 10. Juni 1961 zu erarbeiten. Die endgültigen Programme und die erforderlichen Maßnahmen ihrer Verwirklichung sind im LPG-Beirat zu behandeln und durch die Räte endgültig bis zum 30. Juni 1961 zu beschließen und bis zum 10. Juli 1961 an den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und den Minister für Handel und Versorgung zur Koordinierung zu übergeben.
2. Die Räte der Bezirke und Kreise haben zur Ausarbeitung der Programme für die Produktionsgürtel folgende Aufgaben durchzuführen:
 - a) Ermittlung des Bedarfs an Obst und Gemüse nach Art, Menge und Monat für die Verbraucherzentren nach Jahren bis 1965;
 - b) Festlegung der Produktionsgürtel und der LPG, GPG und VEG im Einvernehmen und nach Beratungen mit den Mitgliedern der LPG und GPG und den Belegschaften der VEG, die sich auf den Gemüse- bzw. Obstbau spezialisieren werden;

- c) Spezialisierung und Organisierung der Produktion 1961 von Gemüse und Obst in den festgelegten Spezialbetrieben bei Einschränkung des Anbaues von Zuckerrüben, Kartoffeln und technischen Kulturen in diesen Betrieben sowie Verlagerung des Anbaues dieser Kulturen in andere sozialistische Betriebe im Zusammenhang mit der Durchführung der Betriebsplanung in LPG, GPG und VEG;
 - d) vertragliche Bindung der erforderlichen Maschinen und Geräte und Sicherung der materiell-technischen Versorgung ab 1961 und den folgenden Jahren;
 - e) Abschluß von Direktverträgen zwischen
 - Erzeuger und Großverbraucher
 - Erzeuger und Einzelhandel
 - Erzeuger und Lebensmittelindustrie
 über die gesamte Gemüse- und Obstproduktion dieser Spezialbetriebe;
 - f) Sicherung der Lagermöglichkeiten für Obst und Gemüse im Rahmen der den Bezirken im Siebenjahrplan zur Verfügung gestellten Mittel und Materialien unter Berücksichtigung der kürzesten Transportwege.
3. Zur Durchführung der in den Programmen ausgearbeiteten Aufgaben sind durch die Konsultationspunkte die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die besten Produktionserfahrungen allen Spezialbetrieben zu vermitteln.

Zweite Verordnung*

über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission.

Vom 26. Januar 1961

Zur Änderung der Verordnung vom 13. Februar 1953 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 149) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 10 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abteilungsleiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe werden nach vorheriger Zustimmung des Leiters der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission vom Hauptdirektor eingestellt und entlassen. Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle wird nach Anhören des Hauptdirektors vom Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V. : Gregor
Minister
und Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

* 1. VO (GBl. I 1958 S. 149)